

Hinweise für selbstständige Handwerker/innen

Die selbstständige Ausübung eines Handwerks bzw. handwerksähnlichen Gewerbes setzt voraus, dass der Betrieb bei der jeweils zuständigen Handwerkskammer eingetragen bzw. registriert und bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung gemeldet ist.

Bei Veränderungen nach Eintragung bei der Handwerkskammer ist dort Folgendes anzuzeigen:

- Die Änderung des Namens, der Adresse oder der Rechtsform des Betriebes.
- Die Aufgabe bzw. Schließung des Betriebes (unter Vorlage einer Kopie der Gewerbeabmeldung).
- Die Änderung, Hinzunahme oder Aufgabe von gewerblichen Tätigkeiten.
- Das Ausscheiden des Gesellschafters, Betriebsleiters oder Ausbilders sowie Änderungen der Vertragsverhältnisse mit diesen Personen

Handwerkskammer Aachen
Abteilung Handwerksrolle
Ass. Karl Fährmann
Sandkaulbach 21, 52062 Aachen
Tel.: 0241/ 471-141, E-Mail: karl.faehrmann@hwk-aachen.de

Betreuung durch die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen des gesamten Handwerks. Sie ist dessen gesetzliches Selbstverwaltungsorgan. Ferner berät die Handwerkskammer in allen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen (Finanzierung, Existenzgründung, technische Innovation, etc.). Auskünfte sind in den jeweiligen Referaten der Handwerkskammer erhältlich.

Näheres zu den einzelnen Beratern der Handwerkskammer finden Sie auch im Flyer „Mein Vorteil? Meine Berater!“ auf www.hwk-aachen.de

Anmeldung beim Finanzamt

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen, – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes bekannt zu geben und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen.

Sozialversicherung - Unfallversicherung

Alle Beschäftigten – auch die Aushilfen – unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft es vorschreibt, ist auch der/die selbstständige Unternehmer/in unfallversicherungspflichtig. Nichtversicherungspflichtige Unternehmer/innen können sich freiwillig versichern. Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung muss innerhalb 1 Woche nach Eröffnung des Handwerksbetriebes – bzw. der Aufnahme vorbereitender Tätigkeiten – bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Berufsgenossenschaft erhältlich und müssen im Betrieb ausgehängt werden. Die Adresse der zuständigen Berufsgenossenschaft teilt Ihnen die Handwerkskammer auf Anfrage mit. Umfangreiche Informationen zur Berufsgenossenschaft sind im Internet unter www.dguv.de abrufbar.

Rentenversicherungspflicht für Handwerker

Selbstständige Handwerker/innen in zulassungspflichtigen Handwerken unterliegen der Rentenversicherungspflicht in der Handwerkerpflichtversicherung, soweit sie selbst die Eintragungsvoraussetzungen (z.B. Meisterprüfung) erfüllen. Dies gilt auch für Gesellschafter von Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG).

Hingegen werden folgende Personen von dieser Versicherungspflicht nicht erfasst: Inhaber/innen und Gesellschafter von Personengesellschaften in zulassungspflichtigen Handwerken ohne die Rolleneintragung voraussetzende Qualifikation, in zulassungsfreien Handwerken, in handwerksähnlichen Gewerben, Inhaber/innen von handwerklichen Nebenbetrieben sowie Geschäftsführer und Gesellschafter juristischer Personen (z. B. GmbH).

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, frühestens mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle und endet mit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, der Löschung in der Handwerksrolle oder dem Bezug einer Altersvollrente.

Weitere Informationen, auch über die Möglichkeiten einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, erhalten sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

Krankenversicherung

Grundsätzlich sind selbstständige Handwerker/innen versicherungspflichtig in der Krankenversicherung. Es bestehen allerdings Befreiungsmöglichkeiten, z.B. wenn die handwerkliche Selbstständigkeit neben einer sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird. Informationen dazu erteilen die jeweiligen Krankenkassen.

Auch bzgl. der Rückkehrmöglichkeiten in die gesetzliche Krankenversicherung nach einer bestehenden privaten Krankenversicherung informieren die jeweiligen Krankenkassen.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen müssen durch den Arbeitgeber spätestens 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Für Beschäftigte in Bau- und Ausbaugewerben, im Gebäudereinigungshandwerk sowie im Gaststättengewerbe (z. B. Imbissecken) bestehen Sonderregelungen (Vorlage- und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises). Daneben bestehen gesonderte Meldepflichten für geringfügig Beschäftigte und Aushilfen (siehe auch www.minijob-zentrale.de).

Pflegeversicherung

Selbstständige Handwerker/innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse können sich beim Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der Privatpflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

Sozialkassen in bestimmten Handwerken

Sonderregelungen gelten für Maler-, Dachdecker-, Steinmetz-, Betonstein- und Terrazzohersteller- sowie Gerüstbauer und Betriebe, die im Baugewerbe tätig sind.

In diesen Handwerksbereichen besteht eine Anmeldepflicht zu den jeweiligen Sozialkassen. Informationen hierzu sind in der Rechtsabteilung der Handwerkskammer erhältlich.

Berufsausbildungsvertrag

Berufsausbildungsverträge sind unter Verwendung des von der Handwerkskammer herausgegebenen Vordrucks spätestens vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich abzuschließen und unverzüglich

(über die zuständige Innung) der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

Zu beachten sind u.a. die Ausbildungsordnungen für die jeweiligen Handwerke (bzw. die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung) sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bei unter 18-jährigen Auszubildenden. Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen darf nur dann begonnen werden, wenn dieser innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung nach dem JArbSchG) und die vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung dem Arbeitgeber vorgelegt hat. Diese Bescheinigung muss dem Ausbildungsvertrag beigefügt werden.

Innungen

Die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich oder fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in sollte Mitglied einer Innung sein. Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung des Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht im Rahmen der Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung, nimmt, nach Ermächtigung durch die Handwerkskammer, Gesellenprüfungen ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen bzw. Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen; sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

Auch Betriebe der handwerksähnlichen Gewerbe können unter bestimmten Voraussetzungen Innungen beitreten.

Weitere Informationen erteilen die örtlich zuständigen Kreishandwerkerschaften.